

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 1/96 Verhältnis zur Krankenversicherung, Vorleistungs- und Rückerstattungspflicht

UVG Art. 104, KVG Art. 78, KVV Art. 112 und 117 - 119

1. Vorleistungspflicht

Gemäss Art. 112 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) hat der Krankenversicherer auf Ersuchen des Unfallversicherers die bei ihm versicherten Leistungen vorläufig auszurichten. Diese Bestimmungen gelten aus praktischen Gründen für sämtliche Leistungsarten der Krankenversicherer (KVG, VVG).

Stehen ausschliesslich Leistungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) zur Diskussion, stellt der UVG-Versicherer mit Einverständnis der versicherten Person dem VVG-Versicherer sämtliche relevanten Akten zu.

2. Rückerstattungspflicht

Die Rückerstattung zum voraus erbrachter Leistungen richtet sich nach Art. 117 bis 119 KVV, bzw. wird analog zu diesen Bestimmungen gehandhabt.

Vorleistungen sollen auch im VVG-Bereich ausgerichtet werden, um bei den Versicherten keine Leistungslücken entstehen zu lassen.

(Ergänzungen sind mit | bezeichnet)